

RATSCHLAG

- das Magazin
Ihre Berater. Informieren.

Schloss Kaltenstein Vaihingen an der Enz

Steuerrecht >

Kryptowährung in der Steuererklärung



Steuerrecht >

Tiny House: steuerliche Abzugsmöglichkeiten und Steuerpflichten



Information >

Jahressteuergesetz 2022/2023



Kurz notiert >

Neue Standorte bei RTS



> Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

bereits jetzt steht fest, dass dies ein herausforderndes Jahr wird: Wir befinden uns in einem schwierigen Umfeld. Rezession, der Krieg in Europa sowie weltweite klimapolitische und kosmopolitische Fragen drängen auf Antworten. Nun ist die Zeit gekommen für mutige Unternehmer*innen, für Tüftler*innen, Kreative und Visionäre. Denn diese „Macher- und Gestalter-Mentalitäten“ sehen in der Herausforderung neue Chancen und Potenziale.

Wir begleiten Sie auf diesem Weg. Unser „RTS-Regionalprinzip“ bedeutet, dass sich unsere Beratungsexperten zur Lösung Ihrer steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen immer in Ihrer unmittelbaren Nähe befinden. Gemeinsam mit Ihnen und unseren Teams erarbeiten wir professionelle und rechtssichere Lösungen für Ihren Erfolg. Dazu gehört auch, dass wir Sie unterjährig, „proaktiv“ auf für Sie wichtige Themen hinweisen.

Daher lade ich Sie ein: Lassen Sie uns die kommenden Herausforderungen gemeinsam anpacken. Fordern Sie uns! Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen! Ihnen persönlich wünschen wir vor allem Gesundheit und Zuversicht.

Ihr Matthias Sander



> Fristen und Termine

Umsatzsteuer	10.02.23/10.03.23	13.02.23/13.03.23
Lohn-/Kirchensteuer	10.02.23/10.03.23	13.02.23/13.03.23
Gewerbe- + Grundsteuer	15.05.23	20.02.23
Einkommensteuer	10.03.23	13.03.23
Körperschaftsteuer	10.03.23	13.03.23

Sozialversicherungstermine Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!*

Beiträge für Februar	24.02.23
Beiträge für März	29.03.23

* Bei den Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden: am 22.02.23 bzw. am 27.03.23.



Matthias Sander
Steuerberater
RTS Illingen

»Wer Mut zeigt,
macht Mut.«

Adolph Kolping

Kryptowährung in der Steuererklärung – Auszeichnungspflichten



§

Mitte Mai 2022 positionierte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) erstmals zu virtuellen Währungen und Token. Doch die schnelle Entwicklung im Bereich der Kryptowährungen und Token sorgt dafür, dass nach wie vor nur bedingt Rechtssicherheit besteht. Daher beschäftigt dieses Thema weiterhin die Steuerwelt.

Was wurde geregelt?

Das BMF-Schreiben regelt die Merkmale zur Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsvermögen) und der reinen Vermögensverwaltung (Privatvermögen). In den meisten Fällen wird Mining als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. Ich darf Sie für eine Beschreibung des Minings und weiterer Begriffe im Zusammenhang mit Kryptowährungen auf unsere Fachbeiträge „Kryptowährung Teil 1 und Teil 2“ verweisen. Beide Artikel finden Sie unter dem unten stehenden QR-Code.

Aber Achtung: In bestimmten Fällen könnten auch Staking und Lending, welches eher von Privatpersonen betrieben wird, als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden. Daher ist weiterhin eine umfangreiche Begutachtung der Tätigkeiten und deren anschließende Abgrenzung anhand der Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit notwendig. Folgende Merkmale werden dabei betrachtet:

- » Selbstständigkeit
- » Nachhaltigkeit
- » Gewinnerzielungsabsicht und
- » eine unternehmerische Markt-

teilnahme.

Diese sind in § 15 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Letztendlich wird es für Sie als Akteur bedauerlicherweise erst durch die Rechtsprechung im Laufe der Jahre Rechtssicherheit geben können.

Was gibt es Neues?

Das Bundesfinanzministerium plant nur wenige Monate nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 10. Mai 2022 ein erstes Ergänzungsschreiben. Den Entwurf vom 18. Juli 2022 haben die Verbände mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Er enthält neben den Ausführungen zu Steuererklärungspflichten auch Ausführungen zu Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten, sowohl im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen. Die schlechte Nachricht lautet: In der Regel lassen sich Kryptotransaktionen nicht mittels standardisierter Buchhaltungssoftware abbilden. Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen kommen in der Praxis oftmals spezielle, gegebenenfalls im Ausland erstellte Programme zum Einsatz. Für diese sollen Sie als Steuerpflichtiger eine Verfahrensdokumentation erstellen. Der Deutsche Steuerberaterverband gibt deshalb zu bedenken, dass unangemessen hohe Anforderungen an Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sowohl für Sie als auch für die Finanzverwaltung nur schwer umzusetzen seien. Er spricht sich somit für eine „vereinfachte Verfahrensdokumentation“ aus.

Welche Unterlagen sind zu sammeln und aufzubewahren?

Des Weiteren müssen Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften im Privatvermögen von insgesamt mehr als 500 TEUR im Kalenderjahr (wie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und den sonstigen Einkünften, die für die Besteuerung relevanten Unterlagen zu Kryp-

towährungen sechs Jahre lang aufbewahren.

Das BMF erachtet beispielsweise folgende Unterlagen für relevant:

- » Wallet-Adressen
- » genutzte Handelsplattformen
- » Angaben zu den Transaktionen wie Anschaffungskosten/-zeitpunkte, Transaktionsgebühren, erzielte Veräußerungserlöse (Marktkurse in Euro) und Art des Anschaffungsvorgangs
- » angewandte Verbrauchsfolgeverfahren (Einzelbetrachtung, Durchschnitts- oder FiFo-Methode)

Wir möchten Ihnen diese Aufzählung bereits jetzt an die Hand geben, da wir davon ausgehen, dass keine essenziellen Änderungen des Entwurfs mehr vorgenommen werden. Falls es anders kommen sollte als erwartet kommt, werden wir im vorliegenden Format erneut darüber berichten.

Es bleibt insofern weiterhin spannend in puncto der Kryptowährungen, und dies nicht nur im Bereich der Kursturbulenzen am Kryptomarkt.

Wir beraten Sie gerne zu diesem Spezialthema und freuen uns auf Ihre Anfragen.

Artikel online lesen:
bit.ly/3GZLSXZ



Tiny House: steuerliche Abzugsmöglichkeiten und Steuerpflichten

! Der Wunsch nach einem mobilen oder minimalistischen Leben, einem bezahlbaren Eigenheim oder einem Wochenend- oder Ferienhaus könnte mit einem Tiny House in Erfüllung gehen. Ob Tiny House, Tiny Homes, Minihaus oder „Leben im Miniformat“ – der Trend setzt sich auch in Deutschland durch. Ressourcenschonend, erschwinglich und mobil – das sind nur einige Eigenschaften, die die Bewohner von Minihäusern schätzen. Auch für Rentner mit geringem Einkommen wäre ein Leben in einem Tiny House auf dem Grundstück der Kinder mit dortiger Meldeadresse denkbar. Sogar eine betriebliche Nutzung als Büro oder Messestand mit Übernachtungsmöglichkeit kommt in Betracht.

Doch Doch mit den zahlreichen Optionen stellen sich auch viele Fragen – unter anderem zu steuerlichen Aspekten für die Selbstnutzung, über die Vermietung und den Verkauf. Zwar können Parallelen zum Wohnwagen oder Wohnmobil gezogen werden, demnach handelt es sich um eine Immobilie. Wir wagen einen Einblick in die Welt der „Tiny Houses“.

Was ist ein Tiny House?

Tiny Häuser sind kleine Häuser auf Rädern. Diese sind meistens nur wenige Quadratmeter groß und haben eine Wohnfläche von 15 bis 20 m². Meist als Aufbau mit einem Fahrgestell ausgestattet, können sie mit einem gewöhnlichen Pkw jederzeit verlegt werden. Somit sind „Tiny Houses“ theoretisch auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen begrenzt. Die Ausstattung umfasst alle gewöhnlichen Einrichtungen wie Küche, Bad, Schlaf- und Wohnbereich. Zudem verfügen sie über Versorgungseinrichtungen bzw. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sowie eine integrierte Heizung, was eine Abgrenzung zu einem Wohnwagen darstellt.

Was muss ich bei einem erdverbundenen Tiny House – quasi bei einem fest abgestellten Tiny House – beachten?

Wenn Sie Ihr Tiny House nicht mit Fahrgestell nutzen, sondern es fest abstellen, gilt es als Gebäude. Sie benötigen dann ein erschlossenes Grundstück, welches ans öffentliche Straßen- und Versorgungsnetz für Strom und Wasser angeschlossen ist. Außerdem brauchen Sie eine Baugenehmigung. Der jeweilige Bebauungsplan muss Tiny Houses zulassen. Ist Ihr Tiny House größer als 50 m² benötigen Sie zudem einen Energieausweis.

Was muss ich bei der mobilen Nutzung eines Tiny House beachten? Welche Zulassungen brauche ich?

In Deutschland benötigen Sie fast immer eine Baugenehmigung für das Tiny House, da es sich baurechtlich um ein Wohngebäude handelt und somit dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Landesbauordnung (LBO) unterliegt. Trotzdem ist ein Tiny House mit Fahrgestell keine Immobilie, sondern eine Art Wohnwagen, den Sie gem. Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO zulassen müssen. Zudem wird regelmäßig eine Hauptuntersuchung bei TÜV, Dekra und Co. fällig.

Wo darf ich mein Tiny House abstellen?

Abstellen dürfen Sie Ihr Tiny House auf Campingplätzen, Ferien- und Wochenendhausgebieten oder auf einem privaten Wohngrundstück, abhängig natürlich von den örtlichen Regelungen zum Parken und Übernachten. Beim Wohnen auf einem Campingplatz oder in einem Ferien-

hausgebiet müssen Sie die Abstelldauer beachten. In der Regel findet bei mehr als drei Monaten das Baurecht Anwendung. Ansonsten gelten für Sie die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für Dauercamper. Dabei kommt es auf die Lage des Campingplatzes an: Liegt er in einem Gebiet, welches lt. Bebauungsplan als Wohn- oder Mischgebiet ausgewiesen ist, können Sie dort in Ihrem Tiny House wohnen – vorausgesetzt, die geltenden Vorschriften des Bauordnungsrechts bzw. der Camping- und Wochenendplatzverordnung werden eingehalten. In einem Sondergebiet, das der Erholung dient, können Sie nicht dauerhaft wohnen. Zwar können Kommunen eine Wohnnutzung in solchen Gebieten zulassen, doch dann können Sie Ihr Tiny House nicht als Erstwohnsitz anmelden.

An meinem Tiny House wurden z. B. Tischler-, Installations- oder Gartenarbeiten vorgenommen. Gilt die Steuerermäßigung gem. § 35A EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen?

Ja, wenn Ihr Tiny House für einen längeren Zeitraum an einem Standort steht und nicht als Wohnwagensersatz für Urlaubsfahrten dient. Falls Sie Ihr Tiny House effektiv als Wohnung nutzen, kann dieses als Ort angesehen werden, an dem Sie Ihren Haushalt führen. Das gilt insbesondere, wenn Sie keine andere Wohnung haben. Voraussetzung für die 20-prozentige Steueranrechnung i. S. d. § 35a EStG ist, dass der Haushaltsbegriff des § 35a Abs. 4 S. 1 EStG erfüllt ist. Ihr „Haushalt“ umfasst die Wirtschaftsgüter in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus einschließlich des Grund und Bodens. Die jeweilige Leistung muss in Ihrem „Haushalt“ ausgeübt oder erbracht werden. Zudem müssen Sie Besitz über diesen Bereich ausüben können. Für Dritte muss dieser Bereich als Ort anzusehen sein, in dem Sie einen Haushalt betreiben. Auch Ihre Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung kann trotz der räumlichen Trennung Ihrem Haushalt zugeordnet werden. Gleiches gilt für den auf Dauer abgestellten Wohnwagen oder das Wohnmobil.

Gilt die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen gem. § 35C EStG für das Tiny House?

Leider nein, da Ihr Tiny House nicht „ortsfest“ ist. Was das genau bedeutet, erklären wir im folgenden Absatz. Voraussetzungen für eine „Ortsfestigkeit“ sind:

- » Das Gebäude ist als Bauwerk auf eigenem oder fremdem Boden errichtet und fest damit verbunden.
- » Es gewährt Menschen oder Sachen durch eine räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse.
- » Das ortsfeste Gebäude gestattet außerdem den Aufenthalt von Menschen, es ist beständig und standfest.

Ein Tiny House kann mit einem Baustellencontainer verglichen werden. Auch dieser ist kein Gebäude, da es ihm an der Ortsfestigkeit fehlt. Übrigens: Ein Bürocontainer gilt auch nur dann als Gebäude, wenn er mit festen Fundamenten errichtet wird. Somit können Sie die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungen für Ihr Tiny House leider nicht in Anspruch nehmen.

Kann ich mein Tiny House betrieblich nutzen?

Die Verwendung eines Tiny Houses als Arbeitszimmer z. B. in Ihrem Garten wäre denkbar. Das könnte eine Diskussion mit der Finanzverwaltung über ein häusliches Arbeitszimmer entschärfen, da ein separater Eingang vorhanden ist.



weiterlesen:



bit.ly/3ZA00g8

Neue Standorte bei RTS

Zum 03.01.2023 startet unter gewohnter Regie und mit vertrauter Besetzung die **Sulzer** Steuerberatungsgesellschaft Beck als RTS Steuerberatung. Bereits im Herbst 2021 begann Günter Beck eine Kooperation mit der RTS, die er nun in die RTS-Gruppe einbringt.

Holzmaden und Esslingen: Zum 01.01.2023 begrüßen wir das 15-köpfige Team aus **Holzmaden** und **Esslingen** und wünschen einen guten Start. Die beiden Büros der Herren Molter & Gienger werden unverändert fortgeführt. Um eine Verwechslung mit unserem zweiten Standort in Holzmaden zu vermeiden, wird der neue Standort unter „RTS Holzmaden Team Molter & Gienger“ zu finden sein.

Ebenfalls zum 01.01.2023 begrüßen wir das Team der Steuerkanzlei Peikert aus **Schwäbisch Hall**. Das Team der Steuerberater Tom Oliver Peikert und Silvia Peikert bildet den Standort „Schwäbisch Hall, Team Peikert“. Die Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich Gründungsberatung/Start-ups, E-Commerce/Onlinehandel, Handwerk und Vereine.

In der Nähe von Rottweil schließt sich zum 01.01.2023 die Steuerkanzlei Gunter Schmid aus **Villingen-Schwenningen** der RTS-Gruppe an. Standortleiter Gunter Schmid wird zukünftig unterstützt durch unseren langjährigen Partner und Standortleiter Frank Firnkorn. Die Kanzlei wurde 1990 gegründet und beschäftigt derzeit neun Mitarbeitende.

Alle Informationen und Kontaktdaten und neue ECOVIS RTS Standorte finden Sie auf unserer Website www.rtskg.de/standorte

Jahressteuergesetz 2022/2023

i Wie jedes Jahr haben wir die wichtigsten geplanten steuerlichen Neuregelungen für Sie kurz zusammengefasst. Gerne beraten wir Sie zu Ihrem Thema ausführlich – sprechen Sie uns einfach an.

- 1. Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen**
Die Ertragsteuerbefreiung gilt beispielsweise für PV-Anlagen mit einer Spitzenleistung (peak) bis zu 30 Kilowatt (kW) auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien. Dies gilt rückwirkend ab 1. Januar 2022.
- 2. Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für Lieferung und Installation von PV-Anlagen**
Bei Anschaffung einer PV-Anlage wird der Betreiber nicht mehr mit der Umsatzsteuer belastet. Damit der Nullsteuersatz Anwendung findet, muss das Lieferdatum im Jahr 2023 liegen.
- 3. Höherer Abschreibungssatz für vermietete Wohnimmobilien**
Wohngebäude, welche ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt werden, sind mit 3 Prozent (vormalig 2 Prozent) abzuschreiben.
- 4. Erhöhung und Verlängerung der Homeoffice-Pauschale**
Der Höchstbetrag der Pauschale beträgt nun 1.260 Euro. Es sind nun 210 Arbeitstage steuerlich absetzbar, bei einem Tagessatz von 6 Euro.
- 5. Vollständiger Sonderabzug für Altersvorsorgeaufwendungen**
Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen erhöhen sich für das Jahr 2023 um 4 Prozent und 2024 um 2 Prozent.
- 6. Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages**
Bei Einzelveranlagung erhöht sich der Sparer-Pauschbetrag auf 1.000 Euro, bei Zusammenveranlagung auf 2.000 Euro ab dem Jahr 2023.
- 7. Anhebung des Ausbildungsfreibetrags auf 1.200 Euro ab dem 1. Januar 2023.**
- 8. Volle Steuerpflicht für Energiepreispauschale der Rentner, Ausweis auf der Lohnsteuer-Bescheinigung für Versorgungsempfänger**

RTS Weihnachtsspende

#06

Erstmals hatten die Mitarbeitenden der RTS die Möglichkeit, ihre Herzensprojekte für die Weihnachtsspende 2022 vorzuschlagen. Eingereicht werden konnten alle gemeinnützigen Projekte, für die sich mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter engagiert.

Insgesamt wurden elf interessante Projekte aus dem Kreis der Mitarbeitenden eingereicht. Wer die Spende von insgesamt 5.000 Euro erhalten sollte, darüber stimmten abermals die Mitarbeitenden der RTS ab. Knapp 400 Stimmen kamen zusammen und zwei Projekte lieferten sich ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Schlussendlich wurde bei beiden Projekten eine Summe zugesprochen – die

Weihnachtsspenden der RTS gingen an:

- » Die DRK Rettungshundebereitschaft des Landkreises Ludwigsburg, in der sich Steuerberater und Standortleiter der RTS Pleidelsheim Fabian Doh engagiert (Spendensumme von 3.000 Euro).
- » Das Schulprojekt in Uganda der Kirchengemeinde Oberteuringen, für welches sich Bernd König vom Standort ECOVIS RTS Ravensburg seit Jahren einsetzt (Spendensumme von 2.000 Euro).

Wenn Sie mehr über die Projekte oder die Weihnachtsspende erfahren wollen, folgen Sie gerne folgendem Link:



bit.ly/3HbnbTS

SAVE THE DATE

Unternehmerdialog
im Raum Bodensee
20.04.2023 | 19:00 Uhr

Für alle, die sich für erneuerbare Energien interessieren und mehr darüber erfahren möchten, wie sie diese sinnvoll in ihr Unternehmen integrieren können. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem QR-Code:

bit.ly/3Xh4QdL



› Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG sowie die ECOVIS RTS Gesellschaften **Kontakt:** info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Céline Koch, Carolin Münch **Layout & Satz:** Vanessa Allmendinger **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** Titel: shutterstock_1965261655, shutterstock_1618147849, RTS Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG. **Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.** Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten (www.rtskg.de/datenschutz) eine E-Mail an marketing@rtskg.de.